



Hausordnung

Stand: 31. August 2022

§ 1 Aufenthalt im Gebäude

Der Aufenthalt innerhalb der Schulgebäude ist Schüler*innen außerhalb der Unterrichtszeiten untersagt. Ausnahmen bestehen für den Besuch der ausgewiesenen Schüler*inentoiletten, für Gesprächstermine mit Lehrkräften und den Schulsozialpädagogen, bei Regenspauzen und für die Nutzung des Spinds in den dafür vorgesehenen Zeiten, die gesondert bekannt gegeben werden. Bei Zuwiderhandlung werden pädagogische Maßnahmen ergriffen.

§ 2 Schulfremde Personen

Schulfremden Personen ist das Betreten des Schulgeländes grundsätzlich nicht gestattet. Eine Anmeldung beim Sekretariat ist erforderlich. Die Schulleitung behält sich bei Zuwiderhandlung das Recht vor Hausverbot zu erteilen oder Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch zu erstatten.

§ 3 Verlassen des Schulgeländes

Das Verlassen des Schulgeländes ist Schüler*innen der Sekundarstufe I während der Unterrichts- und Pausenzeiten grundsätzlich untersagt. Eine Abmeldung ist nur auf Veranlassung der zuständigen Lehrkraft und nach Abmeldung im Sekretariat möglich. Beim unerlaubten Verlassen des Schulgeländes erlischt die Aufsichtspflicht durch die Schule sowie der Versicherungsschutz der Unfallversicherung.

§ 4 Unzulässige Gegenstände

Das Mitführen, die Aufbewahrung das Inverkehrbringen sowie die Nutzung von Waffen nach dem Waffengesetz (WaffG) ist verboten. Gleiches gilt für Anscheinswaffen, Schreckschusswaffen, Reizstoffwaffen, Signalwaffen und alle in Anlage A genannten Gegenstände. Die Kenntnis über das Mitführen einer der genannten Gegenstände durch eine andere Person ist unverzüglich der Schulleitung zu melden. Allein der Verdacht des Mitführens berechtigt die Schulleitung eine Durchsuchung der Tasche, des Spindes und der persönlichen Gegenstände durchzuführen.

§ 5 Rauschmittel

Das Mitführen, der Konsum und der Handel von Rauschmitteln eingeschlossen alkoholhaltiger Getränke, nikotinhaltiger Produkte sowie anderen Suchtmittel ist untersagt. Dies gilt auch für koffeinhaltige Produkte mit einem Koffeingehalt von mehr als 31,9 mg/100 mL. Schüler*innen der Sekundarstufe I ist die Mitnahme und der Konsum von koffeinhaltigen Getränken grundsätzlich verboten.

Ausnahmen gelten für den Verzehr von alkoholischen Getränken bei Schulveranstaltungen und Abschlussfeiern. Eine Genehmigung durch die Schulleitung ist einzuholen. Allein der Verdacht des Mitführens einer der genannten Substanzen berechtigt die Schulleitung eine Durchsuchung der Tasche, des Spindes und der persönlichen Gegenstände durchzuführen.



§ 6 Gewalt

Jegliche Form physischer und psychischer Gewalt auch in digitaler Form ist untersagt und wird konsequent mit pädagogischen Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 SchulG NRW sanktioniert und bei strafrechtlicher Relevanz zur Anzeige gebracht.

§ 7 Sexualisierte Gewalt und sexuelle Handlungen

Jegliche Form sexualisierter Gewalt in verbaler, körperlicher und digitaler Form ist verboten und wird konsequent mit pädagogischen Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 SchulG NRW sanktioniert und bei strafrechtlicher Relevanz zur Anzeige gebracht. Gleiches gilt für die Verbreitung pornographischer und kinderpornographischer Inhalte. Auch einvernehmliche sexuelle Handlungen jeglicher Art sind auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

§ 8 Verbreitung gewaltverherrlichender und extremistischer Inhalte

Die Verbreitung gewaltverherrlichender oder extremistischer Inhalte in mündlicher, schriftlicher, analoger oder digitaler Form sowie der Gebrauch von als extremistisch eingestuften Symbolen und Gesten sind im schulischen Kontext untersagt. Bei strafrechtlicher Relevanz wird konsequent Strafanzeige erstattet.

§ 9 Umgang mit Schuleigentum und dem Eigentum Dritter

Die vorsätzliche Beschädigung, Zerstörung und sowie der Diebstahl von Schuleigentum und dem Eigentum Dritter ist verboten. Dies gilt auch für den unsachgemäßen Gebrauch von fremdem Eigentum und insbesondere den Umgang mit den Schultoiletten. In schwerwiegenden Fällen behält sich die Schulleitung das Recht vor Schadensersatz in Form einer Vertragsstrafe (Anlage B) zu fordern und Strafanzeige zu erstatten. Ebenso behält sich die Schulleitung vor den entstandenen Schaden durch den Verursacher beseitigen zu lassen.

§ 10 Zweiräder

Die Benutzung von Fahrzeugen jeglicher Art ist Schülern auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Zweiräder sind in den dafür vorgesehenen Bereichen abzustellen. Die Schulleitung behält sich vor regelwidrig abgestellte Zweiräder zu entfernen, sofern dadurch Flucht- und Rettungswege und Feuerwehrzufahrten verstellt werden. Gleiches gilt falls durch regelwidrig abgestellte Zweiräder notwendige Bau- und Wartungsarbeiten behindert werden.

§ 11 Recht an Bild und Ton

Die Erstellung und Verbreitung von Bild- und Tonaufnahmen Dritter ist ohne deren ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet. Die Missachtung der Persönlichkeitsrechte Dritter hat pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 SchulG NRW zur Folge.

§ 12 Besondere Regelungen

Besondere Regelungen für Fachräume, die Mensa, die Sporthallen oder Regelungen für schulische Veranstaltungen jeglicher Art gelten als Teil dieser Schulordnung. Dies gilt insbesondere auch für Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte. Ebenso gelten die Regelungen dieser Hausordnung auch bei außerschulischen Lernorten in Ergänzung zur dortigen Hausordnung.



Anlage A

Unzulässige Gegenstände im Sinne von § 4 der Hausordnung sind:

- Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen
- Alle Arten von Messern mit Ausnahme von Besteck, insbesondere: Küchenmesser, Jagdmesser, Taschenmesser, Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Schlachtermesser
- Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Metallketten
- Feuerzeuge, Streichhölzer
- Gassprühgeräte, Pfeffersprays, Reizgassprays
- Hieb- und Stoßwaffen
- Waffenähnliche Gegenstände, insbesondere: Schaufeln, Spaten, Sägen
- Munition jeder Art
- Feuerwerkskörper
- Schwarzpulver
- Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden
- Laser-Pointer (ohne Genehmigung der Schulleitung zur Präsentationszwecken)



Anlage B

Die Vertragsstrafen für die vorsätzliche Beschädigung und Zerstörung von Schuleigentum im Sinne von § 9 der Hausordnung werden wie folgt festgesetzt:
